



Pet 4-19-07-3120-020436

22089 Hamburg

Strafprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Opfern von Telefonterror und Drohanrufen ein eigenes Antragsrecht eingeräumt wird, auf dessen Grundlage die Strafverfolgungsbehörden den Telefonanschluss des Opfers unbürokratisch überwachen dürften.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Kommunikationsmittel nach der gegenwärtigen Rechtslage nur überwacht werden dürften, wenn ein Richter dies anordne. Eine Kompetenz der Staatsanwaltschaft zur Anordnung bestehe nur bei Gefahr im Verzug. Ein eigenes Antragsrecht des Verletzten einer Straftat würde die Handlungsfähigkeit der Staatsanwaltschaft und damit die Effektivität der Strafverfolgung im Bereich von Telefonterror sowie Drohanrufen steigern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 91 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Gemäß § 100a Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) kann die Telekommunikation eines Betroffenen auch ohne sein Wissen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach Absatz 2, die im Einzelfall schwer wiegt, vorliegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte des Betroffenen und auch seiner Kommunikationspartner steht diese Maßnahme unter Richtervorbehalt, in Eilfällen ist zumindest eine nachträgliche richterliche Kontrolle erforderlich.

Die von der Petition aufgeworfenen Sachverhalte betreffen keine Katalogtaten des § 100a Absatz 2 StPO. Eine Ausweitung des Straftatenkatalogs auf die in der Petition beschriebenen Straftaten ist nach Ansicht der Bundesregierung und des Petitionsausschusses aufgrund ihrer jeweiligen Schwere auch nicht geboten. Vielmehr sind bei diesen Straftaten bereits alternative Maßnahmen zum Beispiel nach § 101 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) möglich und vorliegend auch angezeigt. Nach dieser Vorschrift hat der Diensteanbieter, wenn auf einem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe eingehen, auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlüsse zu erteilen, von denen diese Anrufe ausgehen.

Vor diesem Hintergrund vermag sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.